

# SATZUNG

## § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen

**Jugend- und Sportverein "1920" Marienhausen e.V.**

Der Verein hat seinen Sitz in 56269 Marienhausen.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Rheinland-Pfalz.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches oder mündliches Aufnahmegesuch zu richten.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

## § 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.  
Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtung oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereines,
- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlung. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

## § 4 Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
3. Wehrpflichtige sind Beitragsfrei. Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen die Hälfte des regulären Mitgliedsbeitrages.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann über einen "Familienbeitrag" entscheiden.

## § 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom sechzehnten Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Bei der Wahl eines Jugendleiters haben alle Mitglieder des Vereines vom vierzehnten bis einundzwanzigsten Lebensjahr Stimmrecht.
3. Gewählt werden können Mitglieder vom achtzehnten Lebensjahr an.

## § 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereines.

Der Bescheid über diese Maßnahmen ist schriftlich gegen Empfangsbestätigung zuzustellen.

## § 7 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr - möglichst in den ersten drei Kalendermonaten – statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn
  - a) sie der Vorstand beschliesst oder
  - b) sie ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, und zwar durch Veröffentlichung in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Dierdorf. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens acht Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes,
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, eine Stimmgleichheit wird als Ablehnung gewertet. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind , kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens vier Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereines eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf der Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Bei mehr als zwei Vorschlägen muss geheim gewählt bzw. abgestimmt werden.

## § 9 Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) die Mitglieder des Vorstandes,
- b) die Abteilungs- oder Übungsleiter
- c) die Betreuer, Platzwarte,
- d) Schieds- oder Kampfrichter,
- e) Kassenprüfer.

2. Der Mitarbeiterkreis hat nach Einberufung durch den Vorsitzenden zusammenzutreten. Der Mitarbeiterkreis wird vom Vorsitzenden geleitet.

3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Massnahmen und Vorhaben des Vereines beratend mitzuwirken.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer,
- dem Jugendleiter,
- zwei Beisitzern,
- sowie zwei weiteren Beisitzern (optional).

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig.

3. Der Vorstand leitet den Verein.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Sind mehrere Personen vorgeschlagen und / oder stellen sich mehrere Personen einer Wahl, so ist geheime Wahl zwingend erforderlich. Jedes Vorstandsmitglied wird für zwei Jahre gewählt.

Es ist darauf zu achten, jedoch nicht zwingend notwendig, dass jeweils nur die Hälfte der Anzahl der Vorstandsmitglieder zur Wahl ansteht, beispielsweise der Vorsitzende, der Kassenwart und einer der Beisitzer, oder andererseits der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und einer der Beisitzer.

Der Vorstand oder die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand oder ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises,
- b) die Bewilligung von Ausgaben,
- c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.

## § 11 Ausschüsse

1. Für bestimmte Bereiche, z.B. Jugend-, Breiten- und Freizeitsport sowie Wettkampfsport werden bei Bedarf Ausschüsse gebildet.

Mit Bildung der Ausschüsse ist diesen eine Geschäftsordnung durch den Vorstand zuzuweisen.

2. Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorsitzenden einberufen.

## § 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.

2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und seine Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.

3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereines verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

## § 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereines wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereines gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## § 15 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereines“ stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Marienhausen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger sportlicher Zwecke in der Ortsgemeinde Marienhausen verwendet werden darf.

5. Wenn die Auflösungsversammlung nichts anderes bestimmt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende je alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren.

Sollten einzelne Bestimmungen in dieser Satzung unwirksam sein oder werden, etwa durch Gesetz oder Rechtsprechung, so bleiben gleichwohl die übrigen Satzungsbestimmungen wirksam.

Die unwirksamen Teile der Satzung sind dann unverzüglich durch wirksame Bestimmungen im Wege der Satzungsänderung zu ersetzen.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Die Satzung vom 9. Januar 2009 tritt mit der Genehmigung dieser Satzung außer Kraft.

Marienhausen, den 9. März 2018.